



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 2023

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20020 2035 312	30.05.2023	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze	316
20320 20323	30.05.2023	Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	317
223	16.05.2023	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	328
40	30.05.2023	Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW)	340
7817	23.05.2023	Verordnung zur Durchführung der Regelungen zu Direktzahlungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen (Direktzahlungen-InVeKoS-Verordnung NRW – DZInVeKoSVO NRW)	342

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20020
2035
312

Gesetz
zur Änderung des Landespersonalvertretungs-
gesetzes und weiterer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Änderung des Landespersonalvertretungs-
gesetzes und weiterer Gesetze

Vom 30. Mai 2023

2035

Artikel 1

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder oder Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Personalrats oder die Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe binnen einer von der vorsitzenden Person zu bestimmenden Frist gegenüber der vorsitzenden Person widerspricht und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

2. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2.“

3. § 37 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

4. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Personalrat kann die Personalversammlung oder die Teilversammlung im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle mittels Videokonferenz in digitaler Form oder hybrid durchführen sowie in Nebenstellen oder Teile der Dienststelle übertragen. § 31 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie Satz 3 gilt entsprechend.“

312

Artikel 2

Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes

Das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglieder der Richtervertretung, die gemäß § 51 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes mittels Video- oder Te-

lefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 48 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder oder Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz gemäß § 51 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes durchgeführt werden, wenn keine der gemeinsam beteiligten Vertretungen binnen einer von der vorsitzenden Person zu bestimmenden Frist gegenüber der vorsitzenden Person widerspricht.“

- b) Die neuen Sätze 10 und 11 werden aufgehoben.

20020

Artikel 3

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

In § 3 Absatz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, werden die Wörter „Satz 2 letzter Satzteil“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

– GV. NRW. 2023 S. 316

20320

20323

Gesetz

zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 30. Mai 2023

20320

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV.
NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 968) geän-
dert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 91 wird folgende Angabe
eingefügt:

„§ 91a Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besol-
dungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstu-
fenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Pri-
marstufe und für die Sekundarstufe I“

b) Nach der Angabe zu Anlage 18 wird folgende An-
gabe angefügt:

„Anlage 19: Ämterübersicht zur Zulage nach
§ 91a“

2. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

„§ 91a

Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I

(1) Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte in Ämtern
der Besoldungsgruppe A 12 mit der Befähigung für
ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt
für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I (An-
lage 19 zu diesem Gesetz), die nach den besonderen
fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungs-
rechts erworben worden ist, erhalten im Zeitraum
vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 eine
stufenweise aufwachsende Zulage.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt

1. im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum
31. Juli 2023 115,00 Euro monatlich,
2. im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli
2024 230,00 Euro monatlich,

3. im Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli
2025 345,00 Euro monatlich und

4. im Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli
2026 460,00 Euro monatlich.

Sie nimmt nicht an den regelmäßigen Anpassungen
der Besoldung nach § 16 teil.

(3) Die Zulage ist ruhegehaltfähig, wenn bei Eintritt
oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf
eine erdiente Versorgung der Beamtin oder des Beam-
ten mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe
A 13 besteht. Die Zulage ist in Höhe des Betrags ruhe-
gehaltfähig, den die Beamtin oder der Beamte im
Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den
Ruhestand nach Absatz 2 erhalten hat oder erhalten
hätte.“

3. In der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter)
werden die Gliederungseinheiten „A 12“ bis „A 16“
wie folgt gefasst:

„A 12

Lehrerin, Lehrer

– an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht ander-
weitig eingereicht – ¹⁾

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Primar-
stufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundar-
stufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Primar-
stufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender
Verwendung – ^{1) 3)}

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt für die Se-
kundarstufe I und die Sekundarstufe II bei ent-
sprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}

¹⁾ Als Einstiegsamt.

²⁾ Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für ein
Lehramt der Sekundarstufe I erhalten, solange sie
an Realschulen, an Gymnasien, an Zweigen dieser
beiden Schulformen oder an schulformunabhängigen
Gesamtschulen oder schulformunabhängigen Orien-
tierungsstufen verwendet werden, eine nicht ruhe-
gehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen
Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besol-
dungsgruppe A 13, wenn ihnen eine solche bereits am
31. Mai 1990 nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesol-
dungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden
Fassung zugestanden hat. Die Zulage nach § 91a ist
auf die Stellenzulage nach Satz 1 anzurechnen.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

⁴⁾ Soweit nicht im Amt der Studienrätin oder des Stu-
dienrats.

A 13

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundar-
stufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundar-
stufe I als Fachleiterin oder Fachleiter in der Leh-
rerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonder-
pädagogik als Fachleiterin oder Fachleiter in der
Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾

– mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe
und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwen-
dung in der Sekundarstufe I – ³⁾

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundar-
stufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender
Verwendung – ^{3) 4)}

Realschullehrerin, Realschullehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen
bei einer dieser Befähigung entsprechenden Ver-
wendung – ⁵⁾

Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer ⁵⁾

Studienrätin, Studienrat

- als Lehrerin oder Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
- als Lehrerin oder Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ⁶⁾
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ⁷⁾

¹⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrerinnen“ und „Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten vorgesehenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaber oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

²⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.

³⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 Prozent der dort für diese Lehrerinnen und Lehrer vorgesehenen Planstellen, ausgewiesen werden.

⁴⁾ Soweit nicht im Amt der Studienrätin oder des Studienrats.

⁵⁾ Als Einstiegsamt.

⁶⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.

⁷⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

A 14

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- als Lehrerin oder Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ¹⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ²⁾
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ³⁾

¹⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Anlage 1 Fußnote 14) zu Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.

²⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 6) zur Besoldungsgruppe A 13 kw nicht überschritten werden.

³⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

A 15

Kanzlerin, Kanzler

- einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2)
- einer Kunsthochschule –

A 16

Kanzlerin, Kanzler

- der Deutschen Sporthochschule Köln –
- einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)“

4. In der Anlage 14 (Amtszulagen und Strukturzulage) werden in der Tabelle „Amtszulagen“ die Zeile 11 „nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw 223,68“ und die Zeile 16 „nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw 223,68“ aufgehoben.
5. Die Anlage 15 (Stellenzulagen und andere Zulagen) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile 2 der Tabelle „nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw 78,61“ wird aufgehoben.
 - b) In der neuen Zeile 2 der Tabelle wird nach den Wörtern „nach Fußnote 2“ die Angabe „und 7“ gestrichen.
 - c) Die neue Zeile 3 der Tabelle „nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw 48,45“ wird aufgehoben.
 - d) In der neuen Zeile 3 der Tabelle wird die Angabe „9“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - e) Die neue Zeile 4 der Tabelle „nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage) 78,61“ wird aufgehoben.
 - f) In der neuen Zeile 4 der Tabelle wird nach den Wörtern „nach Fußnote“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
6. Der Anlage 18 (Regionaler Ergänzungszuschlag) wird die Anlage 19 (Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a) aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz angefügt.

20320

Artikel 2

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

20320

Artikel 3

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 76 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

 1. unmittelbar nach Bestehen der Laufbahnprüfung insgesamt für mindestens fünf Jahre
 - a) als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst (§ 31) in der Laufbahn verbleibt, für welche die Befähigung erworben wurde,
 - b) in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 31) eintritt oder
 - c) nachweislich im eigenen Namen durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragene hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, die der erworbenen Befähigung entsprechen oder bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die durch oder aufgrund eines Gesetzes hoheitliche Aufgaben in eigenem Namen wahrnimmt, eine Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis aufnimmt, die der erworbenen Laufbahnbefähigung entspricht oder

2. wegen nicht schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet.“
2. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
- a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 8“ werden die Wörter „Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister“ durch die Wörter „Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister“ ersetzt.
 - b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ werden die Wörter „Sportlehrerin, Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule –“ gestrichen.
 - c) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „– an einer Justizvollzugsanstalt –“ wird die Angabe „⁶⁾“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „– einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –⁴⁾“ werden ein Absatz und die Wörter „Rektorin, Rektor – als Fachdienstleitung im Pädagogischen Dienst im Justizvollzug –⁴⁾“ eingefügt.
 - cc) Nach den Wörtern „Studienrätin, Studienrat“ werden ein Absatz und die Wörter „– an Fachhochschulen –“ eingefügt.
 - dd) In der Fußnote 11 werden nach dem Wort „Gerichten“ das Komma und das Wort „Notariate“ gestrichen.
 - d) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ werden ersetzt:
 - aa) Nach dem Wort „Oberstudienrat“ werden die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –“ durch die Wörter

– an Fachhochschulen –
– im Hochschuldienst –“,
 - bb) nach dem Wort „Berufskollegs –“ die Wörter „– im Hochschuldienst –“ durch die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –“,
 - cc) in der Fußnote 6 die Wörter „das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I oder für ein sonderpädagogisches Lehramt“ und
 - dd) in der Fußnote 8 die Wörter „das Lehramt an der Realschule“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I“.
 - e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Direktor“ werden die Wörter „Direktorin, Direktor“ durch die Wörter „Direktorin, Direktor eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt sowie vor den Wörtern „für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ und „mit mindestens einem Seminar“ jeweils die Wörter „eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung“ gestrichen.
 - bb) Es werden ersetzt:
 - aaa) In der Fußnote 5 die Wörter „das Lehramt am Gymnasium oder“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt“,
 - bbb) in der Fußnote 10 die Wörter „das Lehramt an der Realschule“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I“ und
 - ccc) in der Fußnote 16 die Wörter „das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II“.
 - f) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Direktor“ werden die Wörter „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ durch die Wörter „Leitende Direktorin, Leitender Direktor eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt sowie vor den Wörtern „mit mindestens einem Seminar“ die Wörter „eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung“ gestrichen.
 - bb) In der Fußnote 8 werden das Komma und die Wörter „für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs“ durch die Wörter „und mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Abteilungsdirektorin und Vertreterin, Abteilungsdirektor und Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau NRW“, „Direktorin, Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen“ und „Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung“ werden gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „Landesinstituts für“ werden die Wörter „Arbeitsschutz und“ eingefügt.
 - cc) Die Wörter „Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau“ werden gestrichen.
 - b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ werden nach den Wörtern „vorhanden ist –⁵⁾“ ein Absatz und die Wörter „Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung“ und nach den Wörtern „Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe³⁾“ ein Absatz und die Wörter „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik“ eingefügt.
4. In der Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 3“ wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „– als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –“ wird die Angabe „⁵⁾“ eingefügt.
 - b) Nach der Fußnote 4 wird folgende Fußnote 5 angefügt:

„⁵⁾ Erhält als die ständige Vertretung einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 14.“
5. In der Anlage 14 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird in der Tabelle „Amtszulagen“ in Zeile 23 nach den Wörtern „nach Fußnote 3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

20320

Artikel 4

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltübersicht wird nach der Angabe zu § 64 folgende Angabe eingefügt:

„§ 64a Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“.

2. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen, erhalten eine Zulage. Die Zulage wird gewährt je 24-Stunden-Schicht, in der die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt ist.

(2) Die Zulage beträgt 20,00 Euro je 24-Stunden-Schicht. Bei einer Schicht von weniger als 24 Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

(3) Die Zulage nimmt an den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach § 16 nicht teil. Die Zulage ist widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.“

20320

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Auf Grund des § 65 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), von denen § 92 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 5 Nummer 16 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird verordnet:

Im 2. Abschnitt der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GV. NRW. S. 730) geändert worden ist, wird der 7. Titel aufgehoben.

20323

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur Anlage durch folgende Angaben ersetzt:
„Anlage 1 (Unfallausgleich nach § 41 Absatz 1)
Anlage 2 (Zuschläge nach den §§ 59 bis 61)“
2. In § 27 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21)“ durch die Wörter „Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.
3. § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Liegt infolge eines Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Die Höhe des Unfallausgleichs ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.“
4. In § 59 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
5. In § 59 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
6. In § 60 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
7. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.

8. In § 61 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
9. In § 66 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „eine monatliche Entschädigungszahlung nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch“ ersetzt.
10. In § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden jeweils die Wörter „der Mindestgrundrente“ durch die Wörter „des Unfallausgleichs“ und die Wörter „nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „, der nach § 41 Absatz 1 bei einem Schädigungsgrad von 25 gewährt wird,“ ersetzt.
11. In § 85 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Anwendung“ durch die Wörter „unter der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend aus § 41 dieses Gesetzes ergibt“ ersetzt.
12. Die Anlage wird Anlage 2 und in der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.
13. Vor der neuen Anlage 2 (Zuschläge nach den §§ 59 bis 61) wird die Anlage 1 (Unfallausgleich nach § 41 Absatz 1) aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz eingefügt.

20320

Artikel 7

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 91a wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu Anlage 19 wird gestrichen.
2. § 91a wird aufgehoben.
3. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Lehrerin, Lehrer“
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}“
 - werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Lehrerin, Lehrer“
 - mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ⁷⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ⁷⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾“
 - werden durch die Wörter „Lehrerin, Lehrer“

- mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
 - mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
 - im Pädagogischen Dienst im Justizvollzug – ⁶⁾“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt“ wird die Angabe „⁸⁾“ durch die Angabe „⁷⁾“ ersetzt.
- cc) Die Wörter „Oberlehrerin, Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –“ werden gestrichen.
- dd) Es werden ersetzt:
- aaa) Nach den Wörtern „R ä t i n, R a t“ die Angabe „⁹⁾ ¹⁰⁾ ¹¹⁾“ durch die Angabe „⁸⁾ ⁹⁾ ¹⁰⁾“,
 - bbb) nach den Wörtern „vier Jahrgangsstufen –“ die Angabe „¹²⁾“ durch die Angabe „¹¹⁾“ und
 - ccc) nach der Angabe „Aufgaben –“ die Angabe „¹²⁾ ¹³⁾“ durch die Angabe „¹¹⁾ ¹²⁾“,
 - ddd) nach der Angabe „Sekundarschule –“ die Angabe „¹²⁾“ durch die Angabe „¹¹⁾“ und
 - eee) nach den Wörtern „Gymnasien und Gesamtschulen –“ die Angabe „¹⁴⁾“ durch die Angabe „¹³⁾“.
- ee) Fußnote 7 wird aufgehoben.
- ff) Die Fußnoten 8 bis 14 werden die Fußnoten 7 bis 13.
4. Die Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) wird wie folgt geändert:
- a) Die Gliederungseinheit „A 12“ wird aufgehoben.
 - b) Die Gliederungseinheit „A 13“ wird wie folgt gefasst:
- „A 13**
- Studienrätin, Studienrat
- als Lehrerin oder Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
 - als Lehrerin oder Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
 - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –
 - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ¹⁾
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ²⁾
- ¹⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.
- ²⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.“
- c) In der Gliederungseinheit „A 14“ wird in der Fußnote 1 die Angabe „14)“ durch die Angabe „13)“ und in der Fußnote 2 die Angabe „6)“ durch die Angabe „1)“ ersetzt.
5. In der Anlage 14 (Amtszulagen und Strukturzulagen) werden in der ersten Tabelle „Amtszulagen“ ersetzt:
- a) in der Zeile 9 die Wörter „Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13“ durch die Wörter „Fußnote 7, 9 und 10 zur Besoldungsgruppe A 13“ und
 - b) in der Zeile 10 die Wörter „Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13“ durch die Wörter „Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13“.
6. Die Anlage 15 (Stellenzulagen und andere Zulagen) wird wie folgt geändert:
- a) Die Zeile 2 der Tabelle „nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw 78,61“ wird aufgehoben.
 - b) In der neuen Zeile 2 der Tabelle werden die Wörter „nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw“ durch die Wörter „Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw“ ersetzt.
7. Die Anlage 19 wird aufgehoben.

20320**Artikel 8****Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften in Ämter der Besoldungsgruppe A 13****§ 1****Überleitung von Lehrkräften der Besoldungsgruppe A 12 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13**

(1) Die am 1. August 2026 als Lehrkräfte vorhandenen Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) und der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung mit einer Lehramtsbefähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I, die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden ist, werden in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung überleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

Überleitungsübersicht		
1.	Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾

2. Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung
Lehrerin, Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht – ¹⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾

§ 2

Weitere Überleitungsregelungen

(1) Die am 1. August 2026 als Lehrkräfte vorhandenen Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I sowie mit Lehramtsbefähigungen für

ein sonderpädagogisches Lehramt, die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden sind, sowie die Oberlehrerinnen und Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt werden in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit einer anderen Amtsbezeichnung übergeleitet.

(2) Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

Überleitungsübersicht	
1. Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ⁷⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ⁷⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Oberlehrerin, Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –	Lehrerin, Lehrer – im Pädagogischen Dienst im Justizvollzug – ⁶⁾
2. Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – ³⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{3) 4)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Realschullehrerin, Realschullehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – ⁵⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer ⁵⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 9**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(4) Die Artikel 4 und 5 treten am 1. August 2023 in Kraft.

(5) Artikel 6 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2023 in Kraft. Artikel 6 Nummer 2 und 9 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(6) Die Artikel 7 und 8 treten am 1. August 2026 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Herbert R e u l

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Anlage 19

Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a

(1) Ämter der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A):

1. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}
2. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}
3. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}

(2) Ämter der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter):

1. Lehrerin, Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht – ¹⁾
2. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾
3. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}
4. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}
5. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}

Anhang 2 (zu Artikel 2)

Stellenzulagen und andere Zulagen (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15 Gültig ab 1. Dezember 2022

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anhang 2
(zu Artikel 2)

noch Anlage 15
Gültig ab 1. Dezember 2022

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	129,09
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

Anhang 3
(zu Artikel 6 Nummer 13)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. Juli 2023)

Unfallausgleich nach § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	169 Euro,
40	229 Euro,
50	341 Euro,
60	425 Euro,
70	583 Euro,
80	695 Euro,
90	836 Euro,
100	930 Euro.

Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

223

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bildung
von regierungsbezirksübergreifenden
Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des
Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 16. Mai 2023

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

In der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2022 (GV. NRW. S. 744) geändert worden ist, erhält die Anlage die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 2023

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee F e l l e r

Anlage

Verzeichnis
der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke für Bezirksfachklassen des Bil-
dungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugs- bereich	Bemerkungen
Asphaltbauer/ Asphaltbauerin	Berufskollegs der Bauwirtschaft GmbH Priv. Berufskolleg für die Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Änderungsschneider/ Änderungsschneiderin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arns- berg, Düsseldorf, Köln, Münster	
Aufbereitungsmechani- ker/Aufbereitungsmechani- kerin (Fachrichtung Naturstein, Sand und Kies, Steinkohle)	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Automatenfachmann/ Automatenfachfrau	Berufskolleg Lübbecke des Kreises Minden-Lübbecke	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold, Münster	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Automatenfachmann/ Automatenfachfrau	Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg	Regierungsbezirke Düssel- dorf, Köln	
Baustoffprüfer/Baustoffprü- ferin	Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Baugeräteführer/ Baugeräteführerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenn- technik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Bergvermessungstechni- ker/Bergvermessungs- technikerin	Berufskolleg Platz der Re- publik für Technik und Me- dien der Stadt Mönchengladbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Bestattungsfachkraft	Berufskolleg Bergisch- Land, Wermelskirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Binnenschiffer/ Binnenschifferin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Hom- berg	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Biologielaborant/ Biologielaborantin	Hellweg-Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arns- berg, Münster	ab erstem Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Biologielaborant/ Biologielaborantin	Hellweg-Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Bodenleger/Bodenlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Bootsbauer/Bootsbauerin; Schiffbauer/Schiffbauerin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homburg	Land Nordrhein-Westfalen	
Brauer und Mälzer/ Brauerein und Mälzerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Buchhändler/ Buchhändlerin	Berufskolleg Bachstraße der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Bühnenmaler und -plastiker/ Bühnenmalerin und -plastikerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Dachdecker/Dachdeckerin	Berufskolleg in Eslohe	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Destillateur/Destillateurin; Brenner/Brennerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	
Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik	Hans-Böckler-Schule Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Detmold, Münster	ab erstem Ausbildungsjahr
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Automatisierungstechnik)	Heinz-Nixdorf-Berufskolleg der Stadt Essen	Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Kreis Düren	
Elektroniker/Elektronikerin für Gebäudesystemintegration	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab erstem Ausbildungsjahr
Elektroniker/Elektronikerin für Gebäudesystemintegration	Städt. Heinrich-Hertz-Berufskolleg Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	ab erstem Ausbildungsjahr
Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	Werner-von-Siemens-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab erstem Ausbildungsjahr
Elektroniker für Informations- und Systemtechnik	Heinz-Nixdorf-Berufskolleg der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Estrichleger/Estrichlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation	Kuniberg Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster	
Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Regierungsbezirke Arnsberg, Köln	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Fachangestellter/ Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung	Berufskolleg Joseph- DuMont der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachangestellter/ Fachangestellte für Me- dien- und Informations- dienste (Fachrichtung Information und Dokumentation)	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold; Regierungsbezirk Münster ohne Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Is- selburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachangestellter/ Fachangestellte für Me- dien- und Informations- dienste (Fachrichtung Information und Dokumentation)	Joseph-Dumont-Berufskol- leg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düssel- dorf, Köln	
Fachangestellter/ Fachangestellte für Me- dien- und Informations- dienste (Fachrichtung Bibliothek)	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung an der Ro- bert-Schmidt-Straße, Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mül- heim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Is- selburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachkraft für Abwasser- technik	Hans-Schwieer-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft Agrarservice	Berufskolleg des Kreises Kleve in Kleve	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Automaten- service	Berufskolleg Lübbecke des Kreises Minden- Lübbecke	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold, Münster	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Fachkraft für Automaten- service	Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg	Regierungsbezirke Düssel- dorf, Köln	
Fachkraft für Hafenlogistik	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Hom- berg	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	Hans-Schwieer-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienst- leistungen	Erich-Brost-Berufskolleg, Essen	aus dem Regierungsbezirk Münster: Kreis Recklinghausen	
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	Hans-Schwieer-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Berufskolleg West der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf	
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Süßwarentechnik	Berufskolleg der Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Wasserwirtschaft	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Carl-Severing-Berufskolleg der Stadt Bielefeld	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Berufskolleg Hattingen des Ennepe-Ruhr-Kreises	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Oberhausen, Wuppertal	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln; Regierungsbezirk Düsseldorf ohne Oberhausen, Wuppertal	
Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Florist/Floristin	Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreise Höxter, Paderborn	
Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Köln, Münster	ab erstem Ausbildungsjahr
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Geomatiker/Geomatikerin	Heinrich-Hertz-Europakolleg der Bundesstadt Bonn	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Geomatiker/Geomatikerin	Cuno-Berufskolleg II der Stadt Hagen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; keine Blockbeschulung

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Gerüstbauer/ Gerüstbauerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Gießereimechaniker/ Gießereimechanikerin	Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises	Regierungsbezirk Detmold	ab erstem Ausbildungsjahr
Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach BK Glas Keramik Grafik- und Mediendesign des Landes NRW	Land Nordrhein-Westfalen	
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliche Glasfachschule Rheinbach BK Glas Keramik Grafik- und Mediendesign des Landes NRW	Regierungsbezirke Detmold, Münster; aus dem Regierungsbezirk Köln: Bonn, Rhein-Sieg- Kreis (linksrheinisch)	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliche Glasfachschule Rheinbach BK Glas Keramik Grafik- und Mediendesign des Landes NRW	Land Nordrhein-Westfalen	Land Nordrhein-Westfalen
Glasveredler/ Glasveredlerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach BK Glas Keramik Grafik- und Mediendesign des Landes NRW	Land Nordrhein-Westfalen	
Gleisbauer/Gleisbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr, Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Gold- und Silber- schmied/Gold- und Silber- schmiedin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Graveur/Graveurin	Technisches Berufskolleg Solingen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	ab erstem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Hörakustiker/ Hörakustikerin	Friedrich-Albert-Lange Berufskolleg der Stadt Du- isburg	Regierungsbezirke Düssel- dorf, Köln	
Hörakustiker/ Hörakustikerin	Max-Born-Berufskolleg der Stadt Recklinghausen	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold, Münster	
Holz- und Bauten- schützer/Holz- und Bauten- schützerin	Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau	Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold	ab erstem Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach BK Glas Keramik Grafik- und Mediendesign des Landes NRW	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Informationselektroniker/ Informationselektronikerin	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirk Detmold	ab erstem Ausbildungsjahr
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/ Industrie-IsoliererIn; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und SchallschutzisoliererIn	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghau- sen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/ Industrie-IsoliererIn; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und SchallschutzisoliererIn	Städt. Hans-Sachs-Berufs- kolleg, Oberhausen	Regierungsbezirke Düssel- dorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte	Konrad-Klepping-Berufs- kolleg der Stadt Dortmund	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Dortmund, aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis: Hattin- gen; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Castrop-Rauxel	
Kanalbauer/Kanalbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold	
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Joseph-Dumont-Berufs- kolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düssel- dorf, Köln	
Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Walter-Eucken-Berufskol- leg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	Alfred-Müller-Armack- Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Klempner/Klempnerin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	
Kosmetiker/Kosmetikerin	Paul-Ehrlich-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold	
Lacklaborant/ Lacklaborantin	Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal	Regierungsbezirke Düssel- dorf, Köln	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Leuchtröhrenglasbläser/Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach BK Glas Keramik Grafik- und Mediendesign des Landes NRW	Land Nordrhein-Westfalen	
Maßschneider/ Maßschneiderin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/ Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab erstem Ausbildungsjahr
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/ Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Medienkaufmann Digital und Print/ Medienkauffrau Digital und Print	Erich-Brost-Berufskolleg Essen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Kleve (rechtsrheinisch), Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	
Metallbildner/ Metallbildnerin	Technisches Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Mikrotechnologe/ Mikrotechnologin	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	
Modist/Modistin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Oberflächenbeschichter/ Oberflächenbeschichterin	Technisches Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanikerin und Bandagistin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Parkettleger/Parkettlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte	Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Pharmakant/Pharmakantin	Berufskolleg Senne der Stadt Bielefeld	Regierungsbezirke Detmold, Münster	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Physiklaborant/ Physiklaborantin	Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Polsterer/Polstererin	Wilhelm-Normann-Berufs- kolleg des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Präzisionswerkzeug- mechaniker/Präzisions- werkzeugmechanikerin	Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Produktionstechno- loge/Produktionstechno- login	Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	ab erstem Ausbildungsjahr
Rechtsanwaltsfachange- stellter/Rechtsanwaltsfach- angestellte	Berufskolleg Volksgarten- straße für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchenglad- bach, aus dem Kreis Neuss: Gre- venbroich, Jüchen, Kor- schenbroich, Rommerskir- chen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heins- berg: Erkelenz, Hückel- hoven, Wassenberg, Weg- berg	
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Rolladen- und Sonnen- schutzmechanotroni- ker/Rolladen- und Sonnenschutzmechanotro- nikerin	Hans-Schwieger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Sattler/Sattlerin (Hw)	Anna-Siemsen-Berufskol- leg des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin	Hans-Schwieger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Düssel- dorf, Münster	
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold	
Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin	Hans-Schwieger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster;	
Schuhmacher/ Schuhmacherin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold, Düsseldorf, Münster	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	ab erstem Ausbildungsjahr
Stanz- und Umformmechaniker/Stanz- und Umformmechanikerin	Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin	Hans-Schwieger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Stukkateur/Stukkateurin	Hans-Schwieger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Tankwart/Tankwartin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Technischer Konfektionär/Technische Konfektionärin	Richard-Riemerschmid-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin	Friedrich-Albert-Lange Berufskolleg der Stadt Duisburg	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin	Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	nur erstes Ausbildungsjahr
Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin	Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin (Fachrichtung Elektrotechnische Systeme)	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin (Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik)	Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik)	Hellweg Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik)	Hellweg Berufskolleg Unna	Regierungsbezirk Düsseldorf	ab erstem Ausbildungsjahr
Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; auslaufend

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik)	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold	ab drittem Ausbildungsjahr; auslaufend
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik)	Hellweg Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr; auslaufend
Textil- und Mode- näher/Textil- und Mode- näherin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düs- seldorf	Regierungsbezirke Arns- berg, Düsseldorf, Münster	
Textil- und Mode- schneider/Textil- und Mo- deschneiderin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düs- seldorf	Regierungsbezirke Arns- berg, Düsseldorf, Münster	
Textilreiniger/ Textilreinigerin	Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtung Forschung und Klinik)	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düs- seldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtungen Tierheim und Tierpension; Zoo)	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düs- seldorf	Regierungsbezirke Düssel- dorf, Köln	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtungen Tierheim und Tierpension; Zoo)	Wilhelm-Emmanuel-von- Ketteler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arns- berg, Detmold, Münster	
Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Uhrmacher/Uhrmacherin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	
Verfahrensmechani- ker/Verfahrensmechanike- rin der Steine- und Erden- industrie	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Verfahrensmechani- ker/Verfahrensmechanike- rin für Beschichtungstech- nik	Cuno-Berufskolleg II der Stadt Hagen	Regierungsbezirke Arns- berg, Köln	
Vermessungstechni- ker/Vermessungstechnike- rin (Fachrichtung Vermes- sung)	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirk Detmold	ab zweitem Ausbildungsjahr
Verpackungsmittelmecha- niker/Verpackungsmittel- mechanikerin	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arns- berg, Düsseldorf, Köln ohne Kreis Düren	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerksorganisation, Industrie- und Handelskammer)	Hubertus-Schwartz-Berufskolleg in Soest	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehrfrau	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	

1) Fachklasse entsprechend der Beilage zur Rahmenvereinbarung der KMK über die Bildung länderübergreifender Fachklassen

40**Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW)**

Vom 30. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis**Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständige Behörden
- § 3 Statusklärung in Zweifelsfällen
- § 4 Frist

Abschnitt 2**Stiftungsaufsicht**

- § 5 Aufsicht
- § 6 Unterrichtung und Prüfung
- § 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel
- § 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung
- § 9 Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Abschnitt 3**Auskunft zu Stiftungen**

- § 10 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

Abschnitt 4**Kirchliche Stiftungen und diesen
gleichgestellte Stiftungen**

- § 11 Begriffsbestimmung
- § 12 Anzuwendende Vorschriften

Abschnitt 5**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 13 Einführung des Stiftungsregisters
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 2**Zuständige Behörden**

(1) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Sie sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist. Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(2) Oberste Stiftungsbehörde ist das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium. Es nimmt mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 und 2 die

Aufgaben der Stiftungsbehörde für Stiftungen wahr, an denen der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- beziehungsweise Landesregierung oder oberster Bundes- beziehungsweise Landesbehörden unterliegen, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt ist oder werden soll.

(3) Das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, ihnen Befugnisse nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu übertragen.

§ 3**Statusklärung in Zweifelsfällen**

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

§ 4**Frist**

Über den Antrag auf Anerkennung beziehungsweise Genehmigung entscheidet die Stiftungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Stiftungsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Abschnitt 2**Stiftungsaufsicht****§ 5****Aufsicht**

(1) Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landes im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen nach § 11 jedoch nur nach Maßgabe des § 12.

(2) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 9 sind nicht anzuwenden.

(3) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Unterrichtung und Prüfung**

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.

(2) Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen geprüft und erstreckt sich die Prüfung

auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. Die Stiftungsbehörde kann eine Prüfung nach Satz 1 verlangen.

(3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 7

Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen, hilfsweise dem mutmaßlichen Stifterwillen, oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde binnen einer von der Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann diese die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken.

§ 8

Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder den §§ 6, 7 und 8 Absatz 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren oder dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

(4) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung.

Abschnitt 3

Auskunft zu Stiftungen

§ 10

Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

(1) Stiftungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung und
7. die zuständige Stiftungsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der Stiftungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nachzuweisen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses obliegt den Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk ansässigen Stiftungen. Sie stellen auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

Abschnitt 4

Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

§ 11

Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

1. von einer Kirche oder von einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

1. von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.

(3) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Sie ist im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuüben. Die kirchlichen Behörden sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 finden auf kirchliche Stiftungen keine Anwendung; insoweit obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Die Bestimmungen, die hierzu in kirchlichen Stiftungsordnungen erlassen werden, werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(4) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Genehmigungen und Entscheidungen gemäß den §§ 85a, 86b, 87 Absatz 3 und § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches bedürfen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(5) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis nach § 10 erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde. Auf Grundlage ihrer Bestimmungen stellt die zuständige kirchliche Behörde den kirchlichen Stiftungen eine Vertretungsbescheinigung im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 aus.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, abweichend von § 87c Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Kirche, die die Stiftung beaufsichtigt hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Einführung des Stiftungsregisters

Ab dem 1. Januar 2026 finden die §§ 10 und 12 Absatz 5 auf Stiftungen, die nach dem 31. Dezember 2025 entstanden sind, keine Anwendung. Das Gleiche gilt für bestehende Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß § 11 Absatz 1 des Stiftungsregistergesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953) durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister eingetragen worden sind.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 112) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die §§ 10 und 12 Absatz 5 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

7817

Verordnung zur Durchführung der Regelungen zu Direktzahlungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen (Direktzahlungen-InVeKoS-Verordnung NRW – DZInVeKoSVO NRW)

Vom 23. Mai 2023

Auf Grund des

- § 17 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), der durch Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746),
- § 17 Absatz 4 und Absatz 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes,
- § 3 Absatz 3 Satz 3 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) sowie in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262) sowie
- § 5 Absatz 1 der GAPInVeKoS-Verordnung) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Öko-Regelung Dauergrünland Kennarten

(1) Die regionaltypischen Kennarten und Kennartengruppen des artenreichen Grünlandes für die in § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262) in der jeweils geltenden Fassung genannte Öko-Regelung werden in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller hat das Vorhandensein von mindestens vier zulässigen Kennarten für jeden beantragten Schlag jährlich nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt dadurch, dass die vorhandenen Kennarten erfasst und dokumentiert werden.

(3) Die Erfassung der Kennarten erfolgt durch Abschreiten eines mindestens einen Meter und maximal zwei Meter breiten Streifens entlang der längsten Diagonalen der Antragsparzelle, wobei jeweils ein Abstand von drei Metern zwischen den Endpunkten des Erfassungstreifens und der Antragsparzellengrenze unberücksichtigt bleibt. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden. Dieser Erfassungstreifen wird in ungefähr gleich lange Abschnitte unterteilt. Ist die Antragsparzelle nicht größer als ein Hektar, werden zwei Abschnitte gebildet, ist die Antragsparzelle größer als ein Hektar, werden drei Abschnitte gebildet. Die Erfassung der Kennarten zur Überprüfung der Verpflichtung gemäß Nummer 5.1 der Anlage 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt für jeden Abschnitt separat. In jedem Abschnitt müssen mindestens vier Kennarten der in Anlage 1 aufgeführten Kennarten vorhanden sein. Kennarten einer Kennartengruppe zählen als nur eine Kennart. Es müssen in den Abschnitten nicht dieselben vier Kennarten nachgewiesen werden.

(4) Die Dokumentation hat eine Skizze der Lage des Erfassungstreifens und die namentliche Auflistung der in den jeweiligen Abschnitten vorgefundenen Kennarten zu beinhalten.

(5) Die Erfassung und Dokumentation hat jährlich bis zum 30. Juni durch die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller zu erfolgen. Soweit die zuständige Behörde die Nutzung eines von ihr zur Verfügung gestellten Formulars oder einer von ihr zur Verfügung gestellten App für die Dokumentation verlangt, ist dieses zu verwenden beziehungsweise diese anzuwenden. Sofern der Nachweis mittels der App erfolgt, sind mit geografischen Koordinaten versehene Fotonachweise mithilfe der App jährlich bis zum 30. Juni an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Dokumentation ist für die Dauer von sechs Jahren ab Antragsbewilligung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

(6) Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle müssen je Schlag vier Kennarten der Anlage 1 vorgefunden werden. Diese müssen nicht den Arten entsprechen, die durch die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller erfasst und dokumentiert wurden.

§ 2

Ökoregelung Altgrasstreifen oder -flächen

Von der Unterstützung nach § 18 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sind bei der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes die Flächen mit Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heideflächen, Nutzart-code 492) ausgenommen.

§ 3

Ökoregelung Blühstreifen oder -flächen

Die Liste zulässiger Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen für die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen wird in der Anlage 2 festgelegt.

§ 4

Mindestgröße landwirtschaftlicher Parzellen

Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle wird auf 0,1 Hektar festgelegt.

§ 5

Referenzparzelle

Referenzparzelle im Sinn von § 5 Absatz 1 der GAPInVe-KoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1) in der jeweils geltenden Fassung ist der Feldblock. Ein Feldblock ist eine von dauerhaften Grenzen umgebene, zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche einer beziehungsweise eines oder mehrerer Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit Absatz 2 tritt die Verordnung zur Regelung der Referenzparzelle und zur Mindestgröße von Flächen im Rahmen der Agrarreform vom 12. September 2006 (GV. NRW. S. 450), die durch Verordnung vom 9. Juli 2013 (GV. NRW. S. 457) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1)

Liste regionaltypische Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands

Nummer	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	eingeschlossene Kennarten
1	<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	
2	<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe	
3	<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	
4	<i>Alchemilla spec.</i> ¹	Frauenmantel	z.B. <i>Alchemilla glabra</i> , <i>A. monticola</i> , <i>A. glaucescens</i>
5	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	
6	Apiaceae ¹	Doldengewächse	z.B. <i>Anthriscus sylvestris</i> , <i>Carum carvi</i> , <i>Daucus carota</i> , <i>Heracleum sphondylium</i> , <i>Pastinaca sativa</i> s.l., <i>Pimpinella major</i> , <i>P. saxifraga</i> , <i>Angelica sylvestris</i>
7	<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-und Wiesen-Knöterich	
8	<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	
9	<i>Caltha palustris</i>	Sumpfdotterblume	
10	<i>Campanula spec.</i> ¹	Glockenblume	<i>Campanula patula</i> , <i>C. glomerata</i> , <i>C. persicifolia</i> , <i>C. rotundifolia</i>
11	<i>Carex spec.</i> ¹	Segge	z.B. <i>C. nigra</i> , <i>C. hirta</i> , <i>C. leporina</i> , <i>C. vesicaria</i> , <i>C. disticha</i> , <i>C. acutiformis</i>
12	<i>Centaurea spec.</i> ¹	Flockenblume	z.B. <i>C. jacea</i> , <i>C. nigra</i> , <i>C. scabiosa</i>
13	<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut	
14	<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel	
15	<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel	
16	<i>Cynosurus cristatus</i>	Weide-Kammgras	
17	<i>Galium spec.</i> ¹	Labkraut (ohne Kletten-Labkraut)	<i>G. album</i> , <i>G. palustre</i> , <i>G. uliginosum</i> , <i>G. saxatile</i> , <i>G. verum</i> , <i>G. x pomeranicum</i>
18	<i>Geranium sylvaticum</i> , <i>G. pratense</i>	Wald- und Wiesen-Storchschnabel	
19	<i>Hypochaeris radicata</i> u.a. gelbblühende Cichorioideae (ohne <i>Taraxacum</i> sect. <i>ruderalia</i>) ¹	Ferkelkraut und andere gelbblühende Zungenblütler ohne Gewöhnlichen Löwenzahn	z.B. <i>Hypochaeris radicata</i> , <i>Crepis paludosa</i> , <i>C. biennis</i> , <i>Scorzoneroidees autumnalis</i> , <i>Leontodon hispidus</i> , <i>L. saxatilis</i> , <i>Hieracium pilosella</i> , <i>Tragopogon pratensis</i>
20	<i>Knautia spec.</i> u. a. blaublühende Dipsacaceae ¹	Witwenblume, Skabiose, Teufelsabbiss	z.B. <i>Knautia arvensis</i> , <i>Scabiosa columbaria</i> , <i>Succisa pratensis</i>

21	<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	
22	<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	Margerite	
23	<i>Lotus spec.</i> ¹	Hornklee	z.B. <i>L. corniculatus</i> , <i>L. pedunculatus</i>
24	<i>Luzula spec.</i> ¹	Hainsimse	z.B. <i>L. campestris</i> , <i>L. congesta</i>
25	<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	
26	<i>Myosotis spec.</i> , großblütig, (Blüten-Ø > 4mm) ¹	Vergißmeinnicht	z.B. <i>Myosotis scorpioides</i> agg., <i>M. nemorosa</i> , <i>M. sylvestris</i>
27	<i>Primula spec.</i> ¹	Primel	
28	<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	
29	<i>Ranunculus spec.</i> , gelbbühend (ohne <i>R. repens</i>) ¹	Hahnenfuß (ohne Kriechender Hahnenfuß)	<i>Ranunculus bulbosus</i> , <i>R. acris</i> , <i>R. flammula</i> , <i>R. auricomus</i> -Gruppe, <i>R. polyanthemus</i> agg., <i>R. sardous</i>
30	<i>Rhinanthus spec.</i> ¹	Klappertopf	z.B. <i>Rhinanthus minor</i> , <i>R. angustifolius</i> , <i>R. alectorolophus</i>
31	<i>Salvia pratensis</i> und <i>Betonica officinalis</i>	Wiesensalbei und Heilziest	
32	<i>Sanguisorba spec.</i> ¹	Wiesenknopf	z.B. <i>Sanguisorba officinalis</i> , <i>S. minor</i>
33	<i>Scirpus sylvaticus</i>	Waldsimse	
34	<i>Silene dioica</i> , <i>Lychnis flos-cuculi</i>	Rote Lichtnelke, Kuckucks-Lichtnelke	
35	<i>Stellaria graminea</i> , <i>S. palustris</i>	Gras- und Sumpf-Sternmiere	
36	<i>Trifolium spec.</i> gelbblühend ¹	kleine gelbblühende Klee-Arten	z.B. <i>Trifolium aureum</i> , <i>T. campestre</i> , <i>T. dubium</i> agg., <i>Medicago lupulina</i> , <i>M. falcata</i>
37	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	
38	<i>Vicia sepium</i> , <i>V. cracca</i>	Zaun- und Vogel-Wicke	

¹ Bei den mit 1 gekennzeichneten botanischen Bezeichnungen handelt es sich um Kennartengruppen.

Anlage 2

(zu § 3)

Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder –flächen**Gruppe A:**

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Anethum graveolens	Dill
Avena sativa	Hafer
Borago officinalis	Borretsch
Brassica napus	Sommerraps
Brassica napus	Winterraps
Brassica oleracea var. medullosa	Futterkohl (Markstammkohl)
Brassica rapa var. silvestris	Winterrüben
Brassica rapa subsp. rapa	Herbstrübe
Carthamus tinctorius	Färberdistel
Coriandrum sativum	Koriander
Fagopyrum esculentum	Buchweizen (nicht steril)
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume (Pollen bildend)
Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl
Linum utatissimum	Lein
Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	Lupine
Ornithopus sativus	Serradella
Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazelie
Pisum sativum	Futtererbse
Raphanus sativus	Ölrettich
Sinapis alba	Gelbsenf
Trifolium alexandrinum	Alexandrinerklee
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium resupinatum	Perserklee
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke

Gruppe B:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Asparagus officinalis	Gemüse-Spargel
Dactylis glomerata	Knaulgras
Festuca arundinacea	Rohrschwingel
Festuca pratensis	Wiesenschwingel
Foeniculum vulgare	Fenchel
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Medicago lupulina	Gelbklee
Medicago sativa	Luzerne
Onobrychis viciifolia	Saat-Espарette
Phalaris arundinacea	Rohrglanzgras
Phleum pratense	Wiesenlieschgras
Secale multicaule	Waldstaudenroggen
Trifolium hybridum	Schwedenklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee

Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359